

# Übersicht

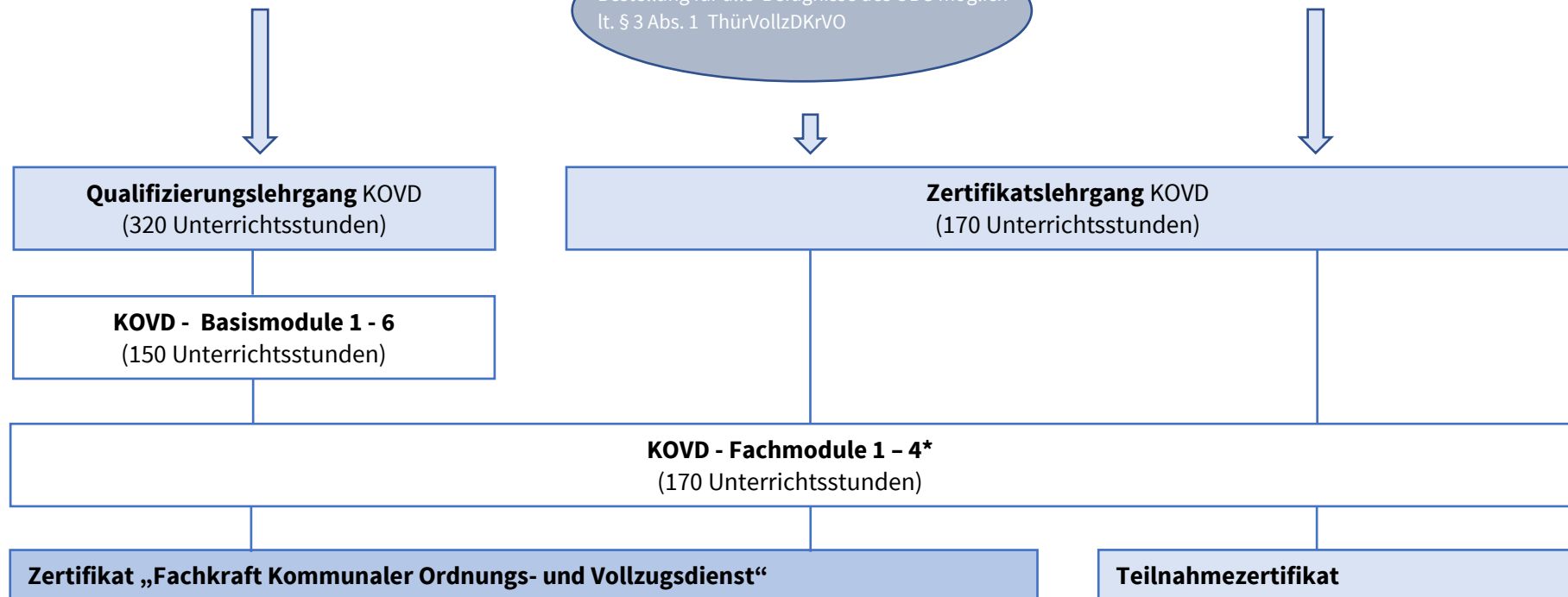
## Lehrgang Kommunalen Ordnungs- und Vollzugsdienst – KOVD

Mitarbeiter, die die Voraussetzungen für die Bestellung nach § 3 Abs. 1 ThürVollzDKrVO nicht erfüllen (z. B. Seiteneinsteiger, bisher nur für die Verkehrsüberwachung ausgebildete Vollzugsdienstkräfte) und denen künftig auch bestimmte Befugnisse des OBG übertragen werden sollen

Mitarbeiter, die die Voraussetzungen für die Bestellung nach § 3 Abs. 1 ThürVollzDKrVO erfüllen (Verwaltungsfachangestellte, mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst, mittlerer Polizeivollzugsdienst, oder andere anerkannte Aus- /Fortbildung (z. B. geprüfte/r Verwaltungsangestellte)

Sonstige Mitarbeiter, die sich für Tätigkeiten im Außendienst qualifizieren möchten

Bestellung für alle Befugnisse des OBG möglich lt. § 3 Abs. 1 ThürVollzDKrVO



Bestellung für bestimmte Befugnisse des OBG möglich lt. künftiger VwV zu § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 ThürVollzDKrVO (unter Vorbehalt des Erlasses der VwV)

\* Teilnehmer, die den Ausbildungs- oder Speziallehrgang Verkehrsüberwachung bereits besucht haben, können sich vom Fachmodul 3 „Verkehrsüberwachung“ befreien lassen